



06.02.3

Jokertagereglement

Gemäss Volksschulverordnung (§ 30 vom 28.06.06) können die Schülerinnen und Schüler zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben. Die Eltern teilen den Bezug vorgängig schriftlich mit.

Es gilt folgende Punkte einzuhalten:

1. Pro Schuljahr dürfen zwei Jokertage bezogen werden, halbe Schultage gelten auch als ein Jokertag.
2. Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einem Schuljahr aufs nächste übertragbar.
4. Mitteilungen für den Bezug von Joker-Tagen werden **eine Woche im Voraus** der Klassenlehrperson im Kontaktheft abgegeben. Alle beteiligten Fachlehrpersonen müssen mit dem Kontaktheft vorgängig informiert werden.
5. Drittklässlerinnen und Drittklässler können in den letzten 14 Tagen vor den Sommerferien keine Jokertage beziehen.
6. Der erste Tag des Schuljahres (nach den Sommerferien) kann **nicht** als Jokertag bezogen werden.
7. Jokertage dürfen nicht an gemeinsamen Schul- und Klassenveranstaltungen bezogen werden.
8. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht, Prüfungen müssen nachgeholt werden.
9. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen Teilnahme an familiären Anlässen, religiösen Feiertagen und nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.